



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 08 - 16. Jahrgang – 22. Juli 2010*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ➔ **Bekanntmachung –Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage Maxim-Gorki-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung im beschleunigten Verfahren**
- ➔ **Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 Sondergebiet 7 „Einkaufszentrum Süd - Putbuser Chaussee“**
- ➔ **Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 7 „Einkaufszentrum Süd - Putbuser Chaussee“**
- ➔ **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Entwürfe der**
 - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen „Wohnen an der Graskammer“
 - 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen SO 9 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“
 - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen SO 10 „GesundheitsAkademie Rügen“
 - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen SO 11 „Blockheizkraftwerk“
- ➔ **Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsdurchführung 2009**

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage Maxim-Gorki-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenstadtentwicklung im beschleunigten Verfahren

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der öffentlichen Sitzung am 07.07.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 46 „Wohnanlage Maxim-Gorki-Straße“ und der Entwurf der Begründung liegen vom

02.08.2010 – 03.09.2010

im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 Zimmer 406 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag-Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13:00 – 18:00 Uhr
und Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Öffentlichkeit kann sich während der o.g. Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Das Plangebiet umfasst den derzeit unbebauten Bereich östlich der Maxim-Gorki-Straße (Gem. Bergen, Flur 12, Flurstück 81/5).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bergen auf Rügen, 14.07.2010

gez. Rainer Starke

Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 Sondergebiet 7 „Einkaufszentrum Süd – Putbuser Chaussee“

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Mai 2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 Sondergebiet 7 „Einkaufszentrum Süd – Putbuser Chaussee“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet an der Kreuzung an der Putbuser Chaussee und der Bundesstraße 196 nördlich des Zweckverbandes.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text, Teil B mit der Begründung in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 14. Juli 2010

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 7 „Einkaufszentrum Süd - Putbuser Chaussee“

Mit Bescheid vom 25. Juni 2010 und der Erfüllung der Auflage und Hinweise hat das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen Sondergebiet 7 „Einkaufszentrum Süd Putbuser Chaussee“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit Ablauf des Tages wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und bei der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5-6, 18528 Bergen auf Rügen, zu den üblich Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs.1 BauGB, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern des § 5 Abs.5 und KV M-V vom 08. Juni 2004 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14.Dezember 2007 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 19.07.2010

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über
die öffentlichen Auslegungen der Entwürfe**

- **der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen „Wohnen an der Graskammer“**
- **der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen SO 9 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“**
- **der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen SO 10 „GesundheitsAkademie Rügen“**
- **der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen SO 11 „Blockheizkraftwerk“**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der öffentlichen Sitzung am 7. Juli 2010 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der oben aufgeführten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen, einschließlich der Umweltberichte und Begründungen liegen in der Zeit vom

2. August 2010 – 3. September 2010

im Bauamt der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Markt 5/6 Zimmer 401/408 zu jedermanns Einsicht öffentlich während folgender Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag	von	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Alle bekannt zu machenden Bauleitpläne wurden einer frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterzogen. Aus diesen Verfahren liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor, für die:

3. Änd. des F-Planes der Stadt Bergen auf Rügen „Wohnen an der Graskammer“

Landkreis Rügen	➤ Der Hinweis auf mögliche Immissionskonflikte bzgl. des angrenzenden Schulstandortes (Gymnasium) und des gegenüberliegenden Ernst-Moritz-Arndt-Stadions wurde zur Kenntnis genommen. Die Konflikte werden auf der Ebene des B-Planverfahrens abgearbeitet.
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	➤ Hinweis auf die Unterschreitung des Waldabstandes wurde zur Kenntnis genommen. Die für den Waldabstand notwendige Entlassung aus dem Waldstatus wurde in Aussicht gestellt.
Staatliches Amt für Umwelt und Natur	➤ Der Empfehlung zur Erstellung eines Lärmgutachtens zur Untersuchung der von den Sportanlagen ausgehenden Emissionen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Plangebiet wurde gefolgt. Die Auswirkungen der von den Sportanlagen ausgehenden Emissionen sind danach nicht erheblich.

**5. Änd. des F-Planes der Stadt Bergen auf Rügen
SO 9 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“**

Landkreis Rügen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Hinweis, schädliche Umwelteinwirkungen auf die umgebende Wohnbebauung sowie negative Auswirkungen auf den Verkehr und auf die Entwicklung der Handelseinrichtungen des angrenzenden Zentrums auszuschließen, wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Auswirkung auf den Einzelhandel wird auf das vorliegende Einzelhandelskonzept verwiesen, das zuletzt 2004 fortgeschrieben wurde. ➤ Der Hinweis, dass alle Veränderungen an der denkmalgeschützten Bebauung des Grundstückes Bahnhofstraße 52 gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde bedürfen, wird beachtet.
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Hinweis auf die Beseitigung von Bäumen, insbesondere Höhlenbäumen wird beachtet. Im Zuge der Planung wurde der Baumbestand kartiert; ausgesprochene Höhlenbäume wurden nicht festgestellt. Bei dem Baumbestand handelt es sich um vergleichsweise jungen Baumbestand.

**6. Änd. des F-Planes der Stadt Bergen auf Rügen
SO 10 „GesundheitsAkademie Rügen“**

Landkreis Rügen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Hinweis auf die zu berücksichtigenden befindlichen Denkmale, Bahnhof DB-AG und Gedenkstätte für die Gefallenen der Roten Armee, bei fortführenden Detailplanungen, wird beachtet.
DB Services Immobilien GmbH	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Hinweis der überplanten Grundflächen der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der Entbehrlichkeitsprüfung wird beachtet. Um eine Entbehrlichkeitsprüfung einzuleiten, ist ein Antrag von der Stadt an die Deutsche Bahn zu stellen.

7. Änd. des F-Planes der Stadt Bergen auf Rügen SO11 „Blockheizkraftwerk“

<i>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern</i>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Hinweis, dass die im und um das Plangebiet herum vorhandenen Gehölze nach Einzelbaumschutz zu beurteilen sind, wird beachtet.
---	---

Bergen auf Rügen, 19.07.2010

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung gemäß § 61 Abs. 4 KV M-V

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen fasste in öffentlicher Sitzung am 07.07.2010 folgenden Beschluss:

Beschluss-Nr. 101-06/10

Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V die Jahresrechnung 2009 zu bestätigen und gleichzeitig die Entlastung der Bürgermeisterin auszusprechen.

Hinweis: Die Jahresrechnung und die Erläuterungen liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Bergen auf Rügen, 16. Juli 2010

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung